

Mittwoch, 24. Oktober 2018 Nachmittag

Vorsitz: Landespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Müller (Felsberg)
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und Energie: Müller (Susch)
Regierungsvertreter: Parolini

I. Eintreten (Fortsetzung) *Antrag Kommission und Regierung*
Eintreten

Antrag Aliq
Nichteintreten

Abstimmung
Der Grosse Rat tritt mit 86 zu 31 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes ein.

II. Detailberatung

I.

Der Erlass «Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)» BR [801.100](#) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 8 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 10 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 14 Abs. 1^{bis} und 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Titel 4.1.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19 Überschrift, Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19c Abs. 1, 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19c Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Bondolfi

Ändern 2. Satz wie folgt:

Die Fristen stehen still, solange sich der Baubeginn **wegen Rechtsmittelverfahren oder aus sonstigen** Gründen verzögert, welche der oder die Baupflichtige nicht zu verantworten hat.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Bondolfi mit 107 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Art. 19d

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19e Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19e Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Die Entlassung erfolgt entschädigungslos. **Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungen gemäss Artikel 19t und Artikel 19u.**

Angenommen

Art. 19f

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19g Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Die Gemeinden können im Verfahren für die Grundordnung Bauverpflichtungen auch für bereits bestehende Bauzonen anordnen, sofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, **so insbesondere:**

- 1. für unüberbaute oder unternutzte Grundstücke beziehungsweise Grundstücksteile;**
- 2. zur Mobilisierung von Nutzungsreserven in bestehenden Bauten oder auf brachliegenden Arealen.**

Angenommen

Art. 19g Abs. 2, 3, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19h Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19h Abs. 2

a) Antrag Kommission

Ändern 1. Satz wie folgt:

Der Gemeindevorstand kann die Fristen im Einzelfall um maximal **die Hälfte der ursprünglichen Fristen** verlängern.

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt mit grosser Mehrheit dem Antrag der Kommission.

Art. 19h Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen wie folgt:

Werden die Fristen nicht eingehalten, fallen die Einzonung, die Umzonung oder die Aufzonung sowie sämtliche damit verbundenen weiteren nutzungsplanerischen Festlegungen von Gesetzes wegen entschädigungslos und ohne Nutzungsplanverfahren dahin. **Vorbehalten bleiben allfällige Entschädigungen gemäss Artikel 19t und Artikel 19u.** Bei Differenzen über die Fristeneinhaltung erlässt der Gemeindevorstand gegenüber den Betroffenen eine Verfügung.

Angenommen

Art. 19h Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19h

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19i Abs. 1, 2, 3 und 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19i Abs. 5

a) Antrag Kommission

Ändern wie folgt:

Keine Abgabe wird erhoben bei Planungsmassnahmen, deren Zweck unmittelbar in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe besteht.

b) Antrag Regierung

Gemäss Botschaft

c) Antrag Loepfe

Ergänzen Antrag gemäss Kommission wie folgt:

Keine Abgabe wird erhoben bei Planungsmassnahmen, deren Zweck unmittelbar in der Erfüllung in der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe besteht. **Der Kanton und die politischen Gemeinden sind von der Abgabepflicht in jedem Fall, unabhängig vom Planungszwecke, befreit.**

1. Abstimmung

Der Grosse Rat gibt gegenüber dem Antrag Loepfe dem Antrag der Kommission mit 99 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug.

2. Abstimmung

In der Gegenüberstellung des Antrags der Regierung zum Antrag der Kommission obsiegt der Antrag der Kommission mit 100 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 19i Abs. 6

a) Antrag Kommission

Ändern 1. Satz wie folgt:

Mehrwerte von weniger als **10 000** Franken pro Grundstück sind von der Abgabepflicht ausgenommen.

b) Antrag Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Regierung mit 68 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Schluss der Sitzung: 18.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Horrer betreffend Karenzfrist für Annahme von Verwaltungsratsmandaten für ehemalige Regierungsmitglieder

In den letzten Jahren ist es oft vorgekommen, dass Regierungsmitglieder nach Beendigung ihrer Regierungstätigkeit ein Verwaltungsratsmandat annahmen. In der Bevölkerung stösst solches Gebaren auf Unverständnis. Das trifft vor allem dann zu, wenn die Unternehmung während der Regierungszeit des alt Regierungsmitglieds Aufträge des Kantons erhielt oder auf andere Art und Weise in grosser Abhängigkeit zum Kanton steht. Das schadet dem Ansehen der Bündner Institutionen und weckt unweigerlich den Verdacht auf „Filz“ oder Vetternwirtschaft. Das schadet auch (ungerechtfertigterweise) dem Ansehen der amtierenden Regierung.

Mitglieder der Regierung unterstehen der Geheimhaltung. Bringen ehemalige Regierungsmitglieder ihr Vorwissen als Verwaltungsratsmitglieder in private Unternehmen ein, entstehen unweigerlich Interessenskonflikte. Unter anderem um diese Interessenskonflikte zu verhindern, erhalten Regierungsmitglieder ein Ruhegehalt. Ziel dieses Ruhegehaltes ist es also, die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder sicherzustellen. Die Vergangenheit zeigte, dass Freiwilligkeit an diesem Punkt nicht weiterhilft.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb die Regierung:

Die gesetzliche Grundlage für eine Karenzfrist zur Annahme von Verwaltungsratsmandaten in Unternehmen zu schaffen, die Aufträge des Kantons erhalten oder auf andere Art und Weise in grosser Abhängigkeit zum Kanton stehen. Unternehmen, die vor Aufnahme der Regierungstätigkeit in eigenem Besitz standen, sind von der Karenzfrist auszunehmen. Die gesetzliche Grundlage kann weitere sinnvolle Ausnahmeregelungen vorsehen.

Horror, Stocker, Schneider, Atanes, Baselgia-Brunner, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Chur), Dürler, Favre Accola, Gasser, Gort, Hofmann, Hohl, Kappeler, Locher Benguerel, Mittner, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Schwärzel, Tanner, Thöny, von Ballmoos, Widmer (Felsberg), Wilhelm, Zanetti (Sent), Spadarotto

Fraktionsanfrage BDP betreffend Presserohstoff: WEKO-Entscheid „Engadin I“

Mit Datum 26. April 2018 hat die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) der Presse ihren 5-seitigen WEKO-Entscheid „Engadin I“ zugestellt. Darin werden die Untersuchungsergebnisse der Wettbewerbsabreden verschiedener Bauunternehmungen in der Region Engadin/Münstertal publiziert.

Vorweg wird festgehalten, dass die Unterzeichnenden die erfolgten Wettbewerbsabreden in aller Form verurteilen und die lückenlose Aufklärung und Ahndung dieser illegalen Machenschaften ausdrücklich begrüssen.

Die WEKO hat im Oktober 2018 erneut ein Papier mit Datum 26. April 2018 und mit dem gleichen Titel publiziert, welches aber inhaltliche Differenzen zur im April erschienenen Ausgabe aufweist. So wird in der ersten Ausgabe von Preisabreden geschrieben, welche höhere Preise von durchschnittlich über 45 % zur Folge hatten. In der zweiten Ausgabe ist von erhöhten Preisen von rund 25 – 45 % die Rede. Im nachfolgenden neuen Textabschnitt wird dargelegt, dass die WEKO nicht untersucht hat, ob es überhaupt zu Preiseffekten von Submissionsabreden gekommen ist. Zitat: „Sie musste und konnte den allfälligen Schaden für die Bauherrinnen vorliegend nicht berechnen.“ Es ist unverständlich, dass die WEKO solche Mutmassungen publiziert, welche sie weder untersucht hat noch beweisen kann. Die Veröffentlichung des WEKO-Entscheids „Engadin I“ hat in

Graubünden wie eine Bombe eingeschlagen. Der daraus resultierende Schaden für Politik und Gewerbe ist gross. In der übrigen Schweiz ist der Eindruck entstanden, dass Gaunereien in Graubünden an der Tagesordnung sind.

Wir stellen der Regierung folgende Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung den Image-Schaden für den Kanton Graubünden ein, der durch den WEKO-Bericht „Engadin I“ entstanden ist?
2. Wie beurteilt die Regierung die oben erläuterte Änderung der Publikation der WEKO?
3. Wurden bereits Sanktionen durch die WEKO und/oder durch den Kanton gegen die fehlbaren Betriebe verhängt? Wenn ja, wie sehen diese Sanktionen aus?
4. Wie beurteilt die Regierung die allenfalls verhängten Sanktionen auf die Arbeitnehmenden der fehlbaren Betriebe?
5. Wie gedenkt die Regierung bei der WEKO zu intervenieren bezüglich der erfolgten Publikationen und den damit verbundenen Aussagen?

Hardegger, Aebli, Bettinaglio, Buchli-Mannhart, Casty, Clalüna, Danuser, Ellemunter, Erhard, Gugelmann, Hefti, Hohl, Lamprecht, Loi, Michael (Donat), Müller (Susch), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Tanner, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Zanetti (Sent)

Anfrage Schwärzel betreffend Familienfreundlichkeit in der kantonalen Verwaltung

Die kantonale Verwaltung ist auf qualifiziertes Personal angewiesen. Für qualifizierte junge Menschen ist - nebst anderem - vor allem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von grosser Bedeutung.

Der Kanton ist im Bereich der familienfreundlichen Ausgestaltung der beruflichen Arbeitssituation aktiv: Die kantonale Stabsstelle für Chancengleichheit von Frau und Mann (StaGL) führte und führt in verschiedenen Regionen des Kantons das Projekt «Familienfreundliches Graubünden - Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Privatleben in der Praxis kleinerer und mittlerer Unternehmen» durch.

Die Unterzeichnenden stellen dazu folgende Fragen:

1. Kommt der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen in der kantonalen Verwaltung von Seiten der Regierung besondere Aufmerksamkeit zu, und woran würde man das erkennen?
2. Wenn ja: Welche konkreten Massnahmen zur Verbesserung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen werden angewendet oder sind geplant?
3. Wäre ein Projekt wie dasjenige der StaGL für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auch für die Verwaltung interessant?

Schwärzel, Stiffler, Schneider, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther, Bigliel, Brunold, Cahenzli-Philipp, Cantieni, Cavegn, Censi, Cramerer, Degiacomi, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Epp, Felix, Florin-Caluori, Gasser, Geisseler, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Kuoni, Locher Benguerel, Maissen, Märchy-Caduff, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Perl, Pfäffli, Preisig, Rettich, Ruckstuhl, Rutishauser, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, von Ballmoos, Wellig, Widmer (Felsberg), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Spadarotto

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross

Donnerstag, 25. Oktober 2018 Vormittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer: Patrick Barandun
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Berweger, Bondolfi, Cantieni, Paterlini
Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und Energie: Müller (Susch)
Regierungsvertreter: Parolini

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 19j Abs. 1

a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Marti

Streichen Ziff. 2

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Marti mit 64 zu 50 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

c) Antrag Föhn

Streichen Ziff. 3

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Föhn mit 82 zu 33 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

d) Antrag Müller (Susch) als Folge der Streichung von Ziff. 2 und 3

Abs. 1 neu formulieren wie folgt:

Der Abgabe unterliegen Mehrwerte aus der Zuweisung von Grundstücken von einer Nichtbauzone zu einer Bauzone nach diesem Gesetz (Einzonung).

Angenommen

Art. 19j Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19j Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Sofern die Gemeinden im Baugesetz die Zuweisung von Land in eine Materialabbau-, Materialablagerungs- oder Deponiezone als zusätzlichen Abgabetatbestand vorsehen, können sie mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren.

Angenommen

Art. 19k Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19k Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten der Gemeinde. (...)

Angenommen

Art. 19l Abs. 1

a) Antrag Kommission und Regierung
Ändern wie folgt:

Die Höhe der Mehrwertabgabe bei Einzonungen beträgt 30 Prozent (...) des Mehrwerts.

b) Antrag Hitz-Rusch

Ändern wie folgt:

Die Höhe der Mehrwertabgabe bei Einzonungen beträgt **20** Prozent (...) des Mehrwerts.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommission und Regierung mit 66 zu 49 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 19l Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19l Abs. 3

a) Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

b) Antrag Müller (Susch) als Folge der Streichung von Art. 19j Abs. 1 Ziff. 2 und 3

Ändern wie folgt:

Die Gemeinden können im Baugesetz den Abgabesatz gemäss Absatz 1 im Hinblick auf Einzonungen (...) für Nutzungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, (...) bis auf 20 Prozent **senken**.

Antrag Müller (Susch) angenommen

Art. 19l Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19m

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19n

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19o

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19p Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19p Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Danuser, Della Cà, Deplazes [Chur], Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*

Ändern 1. Satz wie folgt:

Die Erträge der Mehrwertabgabe aus Einzonungen (...), berechnet auf der Basis des kantonalen Mindestabgabebesatzes **gemäss Artikel 19l Absatz 1**, gehen zu 75 Prozent in die kantonale Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich (kantonaler Fonds) und zu 25 Prozent in die kommunale Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich (kommunaler Fonds).

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Berther, Sax; Sprecher: Sax)

Ändern 1. Satz wie folgt:

Die Erträge der Mehrwertabgabe aus Einzonungen (...), berechnet auf der Basis des kantonalen Mindestabgabebesatzes **gemäss Artikel 19l Absatz 1**, gehen zu **50** Prozent in die kantonale Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich (kantonaler Fonds) und zu **50** Prozent in die kommunale Spezialfinanzierung Mehrwertausgleich (kommunaler Fonds).

c) Antrag SVP-Fraktion (Hug)

Ändern wie folgt:

Die Erträge der Mehrwertabgabe (...) fliessen vollumfänglich in den kommunalen Fonds.

Abstimmung (3 Hauptanträge)

	Stimmen
a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung	67
b) Antrag Kommissionsminderheit	39
c) Antrag SVP-Fraktion (Hug)	7
d) Enthaltungen	0
Total Stimmen	113
absolutes Mehr (Total Stimmen : 2 + 1)	57

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung erreicht in der 1. Abstimmung das absolute Mehr und ist angenommen.

Art. 19p Abs. 3, 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19q Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19q Abs. 3

a) Antrag Kommission und Regierung

Ändern Ziff. 1 wie folgt:

Zahlungen der Gemeinden aufgrund der Artikel 19s und Artikel 19t;

Angenommen

b) Antrag Kommission und Regierung

Einfügen neue Ziff. 2 wie folgt:

Zahlungen der Gemeinden aufgrund allfälliger Vergleiche, die sie mit Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und mit Genehmigung des Departements im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Entschädigungsforderungen wegen materieller Enteignung nach Artikel 98 abgeschlossen haben;

(Ziff. 2 gemäss Gesetzesentwurf wird zu Ziff. 3)

Angenommen

Art. 19q Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Donnerstag, 25. Oktober 2018 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin
Protokollführer: Domenic Gross
Präsenz: anwesend 116 Mitglieder
entschuldigt: Berweger, Bondolfi, Stocker, von Ballmoos
Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Teilrevision kantonales Raumplanungsgesetz (Botschaften Heft Nr. 5/2018-2019, S. 381) (Fortsetzung)

Präsident der Kommission
für Umwelt, Verkehr und Energie: Müller (Susch)
Regierungsvertreter: Parolini

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Art. 19r Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ergänzen Ziff. 1 wie folgt:

in erster Linie für Auszonungskosten gemäss Artikel 19q Absatz 3 **und Artikel 19u;**

Angenommen

Art. 19r Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19s

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19t Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Ändern wie folgt:

Bei Auszonungen, deren Hauptzweck in der Reduktion überdimensionierter Bauzonen besteht, haben die Betroffenen gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Auslagen im Zusammenhang mit Erschliessungen nach Artikel 60 ff., soweit die Erschliessung innerhalb der letzten **15** Jahre vor dem Inkrafttreten der **Gesetzesänderung vom ...** realisiert worden ist.

Angenommen

Art. 19t Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19u

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 2 (neu)

Antrag Loepfe

Einfügen neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut (Ziffer 2 wird neu zu Ziffer 3 und Ziffer 3 wird zu Ziffer 4):

Die Auszonungskosten müssen Planungen betreffen, die von den Gemeinden bis am 31. Dezember 2035 der Regierung zur Genehmigung eingereicht worden sind. Die Regierung kann diese Frist aus triftigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängern. Bei Planungen, die nach dem 31. Dezember 2035 beziehungsweise einer verlängerten Frist eingereicht werden, reduziert sich der Finanzierungsanspruch der Gemeinde jährlich um 20 Prozent;

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag Loepfe mit 105 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 3 (vorher Ziffer 2)

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Ziff. 3 wie folgt:

sofern das Gesuch eine Entschädigungspflicht wegen materieller Enteignung betrifft, **müssen** der rechtskräftige Entscheid der zuständigen Enteignungskommission **oder ein allfälliger vom Departement genehmigter Vergleich zwischen der Gemeinde und Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern über die Entschädigung wegen materieller Enteignung** vorliegen;

Angenommen

Art. 19v Abs. 1 Ziffer 4 (vorher Ziffer 3)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19v Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Ändern Ziff. 2 wie folgt:

Gesuche sind innert 60 Tagen seit Vorliegen des rechtskräftigen Entscheids der Enteignungskommission oder (...) der Genehmigung **eines Vergleichs** beziehungsweise seit Vorliegen der rechtskräftigen Vergütungsverfügung des Gemeindevorstands einzureichen.

Angenommen

Art. 19v Abs. 3, 4 und 5
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Titel nach Art. 19v
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 19w
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 25 Abs. 4
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 27 Abs. 4
a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes [Chur])
Einfügen einer neuen Bestimmung wie folgt:

Führen Planungsmassnahmen zu höheren Ausnutzungsmöglichkeiten, kann für ganze Zonen oder gebietsweise ein Mindestanteil an preisgünstigem Wohnraum festgelegt werden.

- 1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat den Mietzins für preisgünstigen Wohnraum nach dem Grundsatz der Kostenmiete zu berechnen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.**
- 2. Die Gemeinden können Vorschriften zur Sicherstellung einer angemessenen Belegung der preisgünstigen Wohnungen erlassen.**

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 95 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 33 Abs. 2
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 34 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Antrag Kienz

Ergänzen 2. Satz wie folgt:

... Sie legen **bei Bedarf** für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele ...

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 91 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag Kienz zu.

Art. 37a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 38 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 45 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 48 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 49 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 67 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 75 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 76 Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 77 Abs. 1

a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Berther, Danuser, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter, Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Belassen gemäss geltendem Recht

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 86 zu 22 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Art. 78 Überschrift, Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 80 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Berther, Danuser, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Giacomelli)
Belassen gemäss geltendem Recht

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 73 zu 41 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Art. 80 Abs. 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Danuser, Felix, Della Cà, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])

Ergänzen wie folgt:

Die Anforderungen gemäss Absatz 1 und Absatz 1^{bis} sind auch bei Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist, **wobei für Erneuerungen von Wohnbauten folgende Ausnahmen gelten:**

- 1. die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen;**

2. die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus sind bei der Erneuerung von Wohnbauten unbesehen der Anzahl Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen.

b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen: Berther, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Sax) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 66 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 82 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 86 Abs. 2 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 87 Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 91 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ändern 1. Satz wie folgt:

Baubewilligungen und BAB-Bewilligungen erlöschen, wenn mit den Bauarbeiten nicht **innert zwei Jahren** seit **Rechtskraft der Baubewilligung beziehungsweise BAB-Bewilligung** begonnen worden ist oder wenn Bauvorhaben nicht innert drei Jahren nach Baubeginn vollendet worden sind.

Angenommen

Art. 92 Abs. 3, 3^{bis} und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 96 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ändern 2. Satz wie folgt:

Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache offensichtlich **unzulässig oder offensichtlich unbegründet** ist.

Angenommen

Art. 96 Abs. 4

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (6 Stimmen mit Stichentscheid Kommissionspräsident: Müller [Susch, Kommissionspräsident], Felix, Giacomelli, Jochum, Natter; Sprecher: Müller [Susch, Kommissionspräsident])
Belassen gemäss geltendem Recht

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (5 Stimmen: Berther, Danuser, Della Cà, Deplazes [Chur], Sax; Sprecher: Deplazes [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 65 zu 42 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 98 Abs. 4^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101 Überschrift und Abs. 3^{bis}

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 101a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 107 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Ergänzen Ziff. 3 wie folgt:

die Zonenvorschrift für die Gefahrenzonen (Artikel 38) **und die Zonenvorschrift für die Gewässerraumzonen (Artikel 37a);**

Angenommen

Art. 107 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 108b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)» BR [210.100](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 131 Abs. 1

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

**Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden mit 88 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat schreibt mit 106 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen die folgenden Aufträge ab:
 - a) Kommissionsauftrag KSS betreffend Zuständigkeit bei der Festsetzung des Richtplans
 - b) Auftrag Cramerli betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens
 - c) Auftrag Müller betreffend Gemeindehoheit beim Ausgleich von Planungsmehrwerten
 - d) Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte
 - e) Auftrag Thurner-Steier betreffend Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für bestehende Bauten ausserhalb der Bauzonen.

Schluss der Sitzung: 17.15 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Deplazes (Chur) betreffend innovative Beläge für den Langsamverkehr

Direkte und gut ausgebaute Verbindungen für den Langsamverkehr fördern das Umsteigen vom Auto aufs Velo, was sehr lohnenswert ist und gefördert werden soll.

Damit die Radwege für die Velofahrer attraktiv werden, müssen sie einen gewissen Ausbaustandard haben. Das ist nachvollziehbar, trotzdem darf der Komfort nicht auf Kosten der Natur erhöht werden.

Beim Bau neuer Radwege werden immer mehr Strecken mit Asphalt geplant und gebaut, sogar auf Teilstrecken, welche im Wald verlaufen. Die 2 bis 3 Meter breiten, befestigten Velowege stören das Landschaftsbild und beeinträchtigen das Ökosystem.

Auf die Asphaltierung von Radstrecken in sensiblen Gebieten wie Wald, Trockenwiesen usw. sollte deshalb möglichst verzichtet werden. Um die Attraktivität der Strecken zu gewährleisten, braucht es alternative und naturverträgliche Beläge.

Die Unterzeichnenden wollen die Entwicklung innovativer Beläge anstossen und fordern die Regierung auf, der HTW Chur einen Auftrag zur Entwicklung eines innovativen, naturverträglichen Belages für Langsamverkehrsverbindungen zu erteilen, in Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen und Verbänden, wie z. B. der EMPA, dem SIA oder dem ASTRA.

Deplazes (Chur), Schwärzel, Atanes, Baselgia-Brunner, Buchli-Mannhart, Cahenzli-Philipp, Casty, Degiacomi, Della Cà, Gasser, Grass, Hofmann, Horrer, Kappeler, Kunfermann, Locher Benguerel, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Rettich, Rutishauser, Thöny, von Ballmoos, Wilhelm, Spadarotto

Auftrag Crameris betreffend Anpassung des Übertretungsstrafrechts und Verfahrenskosten

Den Kantonen steht das Recht zu, das Übertretungsstrafrecht zu normieren, soweit es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Zudem können die Kantone Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungs- und Prozessrecht mit Sanktionen bedrohen (Art. 335 StGB). Im Bündner Recht gibt es zahlreiche Straftatbestände, die einer Überprüfung bedürfen: Es ist zu überprüfen, ob Straftatbestände wie grober Unfug (Art. 36f Polizeigesetz) oder der Besuch des Nationalparks durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung (Art. 3 Abs. 1 Nationalparkverordnung) noch zeitgemäss sind.

Zahlreiche Delikte werden im Ordnungsbussenverfahren bestraft wie etwa das Nichtmitführen des Führerausweises, das Überschreiten des zulässigen Gewichts oder der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis zu einer bestimmten Grenze. Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben (Art. 7 OBG). Werden die in der Ordnungsbussenverordnung aufgelisteten Grenzen überschritten, ist ein ordentliches Strafverfahren durchzuführen. In den ordentlichen Strafverfahren drohen den Bürgerinnen und Bürgern oftmals exorbitante Verfahrenskosten: Die Verfahrenskosten können ein Mehrfaches der ausgesprochenen Busse betragen – und dies oftmals für Bagatelldelikte wie das Unterlassen der Markierung von 20 cm seitlich überhängenden Doppelrädern an einem Traktor bei besten Sichtverhältnissen. Nebst dem Verhältnismässigkeitsprinzip gilt der Grundsatz, dass die Auferlegung der Verfahrenskosten keine strafrechtliche Sanktion darstellen darf: Überschreiten die Verfahrenskosten indessen die ausgesprochene Busse um ein Mehrfaches, werden die Verfahrenskosten faktisch zur Busse und die Busse (die eigentliche Sanktion!) wird zur Nebensache! Dies widerspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen. Zudem hätte die Aussprechung einer Verwarnung oft grössere Wirkung auf den Delinquenten als ein monatelanges Strafverfahren, das am Ende mit einer geringen Busse, hohen Verfahrenskosten und geringer präventiver Wirkung endet.

Die Unterzeichnenden fordern deshalb von der Regierung,

1. die kantonalen Straftatbestände einer Überprüfung auf Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit zu unterziehen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag, wo möglich, zur Aufhebung zu stellen;
2. sich für eine Erweiterung des Delikt-katalogs im Ordnungsbussenverfahren einzusetzen;
3. sich anstelle der Aussprechung von strafrechtlichen Sanktionen bei geringfügigen Übertretungen für ein Verwarnungssystem einzusetzen;
4. verhältnismässige Verfahrenskosten bei geringfügigen Delikten vorzusehen, welche die ausgesprochene Sanktion nicht bzw. nicht wesentlich überschreitet.

Crameris, Claus, Niggli-Mathis (Grüsch), Aebli, Alig, Berther, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Bondolfi, Brandenburger, Brunold, Caluori, Cantieni, Casty, Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Censi, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Ellemunter, Engler, Epp, Erhard, Fasani, Favre Accola, Felix, Florin-Caluori, Flüttsch, Föhn, Geisseler, Giacomelli, Gort, Grass, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hohl, Holzinger-Loretz, Hug, Jenny, Jochum, Kasper, Kienz, Kohler, Kunfermann, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Kuoni, Lamprecht, Loepfe, Loi, Maissen, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Mittner, Müller (Susch), Natter, Niggli (Samedan), Papa, Paterlini, Pfäffli, Rettich, Ruckstuhl, Rüegg, Salis, Sax, Schmid, Schneider, Schwärzel, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thür-Suter, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Ulber, Valär, von Ballmoos, Waidacher, Weber, Wellig, Widmer (Felsberg), Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Nicolay

Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 des KJFG

Im Kommissionsauftrag KBK betreffend «Petition Mädchenparlament – Stärkung der Jugendarbeit in Graubünden» vom 19. Oktober 2016 wurde die Stärkung der Jugendförderung im Kanton Graubünden bereits diskutiert. Regierungsrat Parolini anerkannte damals die Wichtigkeit qualitativ hochwertiger Jugendarbeit und betonte, dass die Regierung sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen möchte.

Der Kanton Graubünden soll für Familien attraktiver werden. Dazu benötigt es adäquate Angebote unter anderem in Form einer modernen, fachlich hochwertigen Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sehen sich mit diversen Herausforderungen auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung sowie des technischen Fortschritts ausgesetzt. Durch die Jugendarbeit können Familien unterstützt und gesundheitliche Schäden verhindert werden. Dies spart mittelfristig erhebliche Kosten und macht unseren Kanton für Familien reizvoller.

Mit einer Teilnahme an der Förderung durch Art. 26 des KJFG werden im Turnus von 4 Jahren jeweils 4 Kantone finanziell unterstützt. Die Anmeldefrist hierzu endet im Juni 2019. Eine Verlängerung dieser Massnahme ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Unterzeichnenden stellen dazu folgende Fragen:

1. Beabsichtigt die Regierung eine Teilnahme an der Förderung seitens des Bundes?
2. Wie weit ist der Kanton Graubünden bei der Erstellung eines Jugendförderungskonzepts, wie es beispielsweise die Kantone Wallis, St. Gallen oder Uri bereits gemacht haben?

Rettich, Widmer (Felsberg), Ulber, Atanes, Baselgia-Brunner, Berweger, Bettinaglio, Bigliel, Brandenburger, Brunold, Cahenzli-Philipp, Caluori, Cantieni, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Danuser, Degiacomi, Della Cà, Deplazes (Chur), Deplazes (Rabius), Derungs, Dürler, Felix, Flütsch, Föhn, Gasser, Geisseler, Gugelmann, Hardegger, Hartmann-Conrad, Hefti, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Kohler, Locher Benguerel, Maissen, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Müller (Felsberg), Natter, Papa, Perl, Pfäffli, Preisig, Ruckstuhl, Rüegg, Rutishauser, Schmid, Schneider, Schwärzel, Stiffler, Tanner, Thomann-Frank, Thöny, Thür-Suter, Tomaschett-Berther (Trun), von Ballmoos, Widmer-Spreiter (Chur), Wieland, Wilhelm, Zanetti (Sent), Bürgi-Büchel, Nicolay, Spadarotto, Stocker

Anfrage Rutishauser betreffend Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen

In letzter Zeit waren Institutionen des Gesundheitswesens wiederholt Thema negativer Berichterstattungen und in Leserbriefen.

Neben allgemeinen Ombudsstellen in einigen Kantonen gibt es im Kanton Wallis seit 2017 eine Ombudsstelle für das Gesundheitswesen, an die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, Mitarbeitende und Angehörige in Konfliktsituationen gelangen können. Mit diesem Instrument können Missstände und Fehlentwicklungen frühzeitig festgestellt und bekämpft werden. Eine Anlauf- und Beschwerdestelle im eigenen Betrieb, wie es sie in Graubünden vereinzelt gibt, stellt für Mitarbeitende eine hohe Hürde dar: Die Angst vor Repression ist verständlicherweise gross.

In Graubünden besteht eine Ombudsstelle zur Klärung von Konflikten zwischen Klientinnen und Klienten von Spitexorganisationen. In einzelnen Institutionen existieren interne Regelungen. Der Bündner Ärzteverein betreibt ebenfalls eine Ombudsstelle.

Eine für alle Einrichtungen des Gesundheitswesens zuständige Ombudsstelle, an die sich sowohl Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende wenden können, besteht im Kanton Graubünden bisher nicht.

Die Unterzeichnenden stellen in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welche Überlegungen hat sich die Regierung bisher zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Gesundheits- und Sozialwesen gemacht?
2. Mit welchem Aufwand wäre die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle verbunden?
3. Welche positiven Auswirkungen im Hinblick auf die Qualitätssicherung erkennt die Regierung mit der Schaffung einer solchen Stelle?

Rutishauser, Tomaschett-Berther (Trun), Rettich, Atanes, Baselgia-Brunner, Bigliel, Brandenburger, Cahenzli-Philipp, Degiacomi, Deplazes (Chur), Gasser, Hitz-Rusch, Hofmann, Holzinger-Loretz, Horrer, Locher Benguerel, Mittner, Müller (Felsberg), Noi-Togni, Perl, Preisig, Schwärzel, Thomann-Frank, Thöny, Ulber, Widmer-Spreiter (Chur), Wilhelm, Zanetti (Sent), Spadarotto

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Domenic Gross